

Ihr Jugendamt informiert zum Kindesunterhalt

1. Allgemeines

Die Rechtsgrundlage für Unterhaltsansprüche bildet das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Der Unterhaltsanspruch beruht auf verwandtschaftlichen Beziehungen. Die Unterhaltspflicht besteht also unabhängig davon, wem die elterliche Sorge für ein Kind zusteht. Verwandte in gerader Linie (z. B. Kinder, Eltern, Großeltern) sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.

Unterhaltsberechtig ist nur, wer nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Dies bedeutet, dass ein Kind etwa vorhandenes Einkommen (z. B. eine Rente) und Vermögen grundsätzlich zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes einsetzen muss. Die Person, bei der das Kind lebt, kommt ihrer Unterhaltspflicht für ein minderjähriges unverheiratetes Kind in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes nach.

Wer seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt, kann bestraft werden. Allerdings muss nur derjenige Unterhalt leisten, der auf Grund seiner gesamten Verhältnisse dazu in der Lage ist. Grundsätzlich ist der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente, die monatlich im Voraus zu zahlen ist, zu gewähren. Ein Unterhaltsverzicht für die Zukunft ist gesetzlich ausgeschlossen. Ein Vertrag oder eine Vereinbarung, dass auf Unterhalt verzichtet wird, wäre rechtlich unwirksam.

Die Unterhaltspflicht ist zeitlich nicht begrenzt, in der Regel besteht also ein Anspruch auf Unterhalt bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit. Es gibt dabei Ausnahmen, z. B. bei sogenannten „ewigen Studenten“. Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Berechtigten oder des Verpflichteten.

2. Umfang und Höhe des Unterhalts

Die Höhe der monatlichen Unterhaltszahlungen bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Unterhaltspflichtigen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten für eine angemessene Berufsausbildung.

Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Mindestunterhalt durch Rechtsverordnung festzulegen.

Das Kind kann einen höheren Unterhalt als den Mindestunterhalt geltend machen, wenn dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Rechtsprechung hat Richtlinien zur Berechnung der Unterhaltshöhe entwickelt. Am gebräuchlichsten ist in der Praxis die sogenannte Düsseldorfer Tabelle; sie stellt auf das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen ab. Die Düsseldorfer Tabelle dient den Familiengerichten und Jugendämtern in Deutschland als Richtschnur für die Festsetzung des Unterhalts von Kindern.

Düsseldorfer Tabelle ab 01.01.2025 (Alle Beträge in EUR)

Gruppe	Netto		Altersstufen in Jahren				Prozent-satz	Bedarfskontroll-betrag
			0 – 5	6 - 11	12 - 17	ab 18 *		
1		Mindestunterhalt	482,00	554,00	649,00	693,00	100	1.200/1.450
	-	häftiges Kindergeld für 1. und 2. Kind	127,50	127,50	127,50	255,00		
	2.100	Zahlbetrag	354,50	426,50	521,50	438,00		
2	2.101	Betrag nach Düsseldorfer Tabelle	507,00	582,00	682,00	728,00	105	1.750
	-	häftiges Kindergeld für 1. und 2. Kind	127,50	127,50	127,50	255,00		
	2.500	Zahlbetrag	379,50	454,50	554,50	473,00		
3	2.501	Betrag nach Düsseldorfer Tabelle	531,00	610,00	714,00	763,00	110	1.850
	-	häftiges Kindergeld für 1. und 2. Kind	127,50	127,50	127,50	255,00		
	2.900	Zahlbetrag	403,50	482,50	586,50	508,00		
4	2.901	Betrag nach Düsseldorfer Tabelle	555,00	638,00	747,00	797,00	115	1.950
	-	häftiges Kindergeld für 1. und 2. Kind	127,50	127,50	127,50	255,00		
	3.300	Zahlbetrag	427,50	510,50	619,50	542,00		
5	3.301	Betrag nach Düsseldorfer Tabelle	579,00	665,00	779,00	832,00	120	2.050
	-	häftiges Kindergeld für 1. und 2. Kind	127,50	127,50	127,50	255,00		
	3.700	Zahlbetrag	451,50	537,50	651,50	577,00		
6	3.701	Betrag nach Düsseldorfer Tabelle	617,00	710,00	831,00	888,00	128	2.150
	-	häftiges Kindergeld für 1. und 2. Kind	127,50	127,50	127,50	255,00		
	4.100	Zahlbetrag	489,50	582,50	703,50	633,00		
7	4.101	Betrag nach Düsseldorfer Tabelle	656,00	754,00	883,00	943,00	136	2.250
	-	häftiges Kindergeld für 1. und 2. Kind	127,50	127,50	127,50	255,00		
	4.500	Zahlbetrag	528,50	626,50	755,50	688,00		
8	4.501	Betrag nach Düsseldorfer Tabelle	695,00	798,00	935,00	998,00	144	2.350
	-	häftiges Kindergeld für 1. und 2. Kind	127,50	127,50	127,50	255,00		
	4.900	Zahlbetrag	567,50	670,50	807,50	743,00		
9	4.901	Betrag nach Düsseldorfer Tabelle	733,00	843,00	987,00	1.054,00	152	2.450
	-	häftiges Kindergeld für 1. und 2. Kind	127,50	127,50	127,50	255,00		
	5.300	Zahlbetrag	605,50	715,50	859,50	799,00		
10	5.301	Betrag nach Düsseldorfer Tabelle	772,00	887,00	1.039,00	1.109,00	160	2.550
	-	häftiges Kindergeld für 1. und 2. Kind	127,50	127,50	127,50	255,00		
	5.700	Zahlbetrag	644,50	759,50	911,50	854,00		
11	5.701	Betrag nach Düsseldorfer Tabelle	810,00	931,00	1.091,00	1.165,00	168	2.850
	-	häftiges Kindergeld für 1. und 2. Kind	127,50	127,50	127,50	255,00		
	6.400	Zahlbetrag	682,50	803,50	963,50	910,00		
12	6.401	Betrag nach Düsseldorfer Tabelle	849,00	976,00	1.143,00	1.220,00	176	3.250
	-	häftiges Kindergeld für 1. und 2. Kind	127,50	127,50	127,50	255,00		
	7.200	Zahlbetrag	721,50	848,50	1.015,50	965,00		
13	7.201	Betrag nach Düsseldorfer Tabelle	887,00	1.020,00	1.195,00	1.276,00	184	3.750
	-	häftiges Kindergeld für 1. und 2. Kind	127,50	127,50	127,50	255,00		
	8.200	Zahlbetrag	759,50	892,50	1.067,50	1.021,00		
14	8.201	Betrag nach Düsseldorfer Tabelle	926,00	1.064,00	1.247,00	1.331,00	192	4.350
	-	häftiges Kindergeld für 1. und 2. Kind	127,50	127,50	127,50	255,00		
	9.700	Zahlbetrag	798,50	936,50	1.119,50	1.076,00		
15	9.701	Betrag nach Düsseldorfer Tabelle	964,00	1.108,00	1.298,00	1.386,00	200	5.050
	-	häftiges Kindergeld für 1. und 2. Kind	127,50	127,50	127,50	255,00		
	11.200	Zahlbetrag	836,50	980,50	1.170,50	1.131,00		

* Für volljährige Kinder, die noch im Haushalt eines Elternteils wohnen, ansonsten 990 EUR.

Anmerkungen:

- I. Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar.
Sie weist den monatlichen Unterhaltsbedarf aus, bezogen auf zwei Unterhaltsberechtigte, ohne Rücksicht auf den Rang.
Der Bedarf ist nicht identisch mit dem Zahlbetrag; dieser ergibt sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen.
Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter können **Ab- oder Zuschläge** durch Einstufung in niedrigere/höhere Einkommensgruppen angemessen sein. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten – einschließlich des Ehegatten – ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, setzt sich der Vorrang der Kinder im Sinne von Anm. VII Abs. 1, § 1609 Nr. 1 BGB durch. Gegebenenfalls erfolgt zwischen den erstrangigen Unterhaltsberechtigten eine Mangelberechnung.
- II. Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen für die 1., 2. und 3. Altersstufe dem Mindestbedarf gemäß der Siebten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 15.11.2024. Der Prozentsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Mindestbedarf (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des gerundeten Mindestbedarfs mit dem Prozentsatz errechneten Beträge sind entsprechend § 1612 a Abs. 2 Satz 2 BGB aufgerundet.
Bei volljährigen Kindern, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemisst sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle.
- III. Der **Bedarfskontrollbetrag** des Unterhaltspflichtigen ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung auch anderer Unterhaltspflichtigen unterschritten, kann der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, angesetzt werden.
- IV. Der angemessene Unterhaltsbedarf eines **studierenden Kindes**, das nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 990 EUR.
Hierin sind bis 440 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.
Von dem Betrag von 990 EUR kann bei erhöhtem Bedarf oder mit Rücksicht auf die Lebensstellung der Eltern nach oben abgewichen werden.
- V. In den Bedarfsbeträgen (Anm. I und IV) sind keine **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und keine Studiengebühren** enthalten.
- VI. Das auf das jeweilige Kind entfallende **Kindergeld** ist nach § 1612b BGB auf den Tabellenunterhalt (Bedarf) anzurechnen.
- VII. Der **notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)**, § 1603 Abs. 2 BGB,
 - gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,
 - gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden,beträgt für den nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1.200 EUR, für den erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1.450 EUR. Hierin sind bis 520 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.
Der **angemessene Eigenbedarf**, § 1603 Abs. 1 BGB, beträgt mindestens monatlich 1.750 EUR. Hierin ist eine Warmmiete bis 650 EUR enthalten.
Der notwendige bzw. der angemessene Eigenbedarf sollen erhöht werden, wenn die auf den Unterhaltspflichtigen entfallenden Wohnkosten (Warmmiete) 520 EUR (notwendiger Eigenbedarf) bzw. 650 EUR (angemessener Eigenbedarf) übersteigen und nicht unangemessen sind.

3. Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhalt

Leben die Eltern getrennt oder ist eine Ehe geschieden, steht Kindergeld dem Elternteil zu, dem die elterliche Sorge für die Kinder obliegt und in dessen Haushalt sich die Kinder befinden. In der Regel ist das Kindergeld hälftig zur Deckung des Barbedarfs zu verwenden.

Das monatliche Kindergeld beträgt ab 01.01.2025 für jedes Kind jeweils 255,00 €.

4. Abänderung/Neufestsetzung des Unterhalts

Der einmal festgesetzte Unterhalt gilt nicht für alle Zeiten, sondern kann entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung (Steigerung der Lebenshaltungskosten, Einkommensverbesserungen usw. um etwa 10 bis 12 %) abgeändert werden. Dies sollte in erster Linie dadurch geschehen, dass sich die Beteiligten, also in der Regel die Eltern des Kindes, außergerichtlich einigen. Auskünfte darüber, welcher Unterhalt angemessen ist, erteilt Ihr Jugendamt. Ist eine außergerichtliche Einigung nicht möglich, kann der Unterhalt gerichtlich abgeändert werden (zuständig ist das Amtsgericht - Familiengericht).

5. Hilfe durch das Jugendamt

Nach den gesetzlichen Bestimmungen hat das Jugendamt Mütter oder Väter, die alleine für ein Kind zu sorgen haben bzw. tatsächlich sorgen, bei der Ausübung der Personensorge, insbesondere bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes, zu beraten und zu unterstützen.

Bei dieser beratenden und unterstützenden Tätigkeit erteilt das Jugendamt z. B. Ratschläge über die Höhe des Unterhalts und schaltet sich auch ein, wenn sich die Eltern des Kindes nicht einigen können. Soweit sich ein Unterhaltsstreit nicht beilegen lässt, besteht sogar die Möglichkeit, dass das Jugendamt im Rahmen einer Beistandschaft den Prozess führt.

Sollten Sie Fragen haben, so können Sie sich jederzeit an uns wenden.

Buchstabe A – C, F	Frau Angelika Wenhuda	Tel. 08441 27-180
Buchstabe D, E, O, Sch, T	Frau Stefanie Marschalek	Tel. 08441 27-189
Buchstabe G, H, J	Frau Elisabeth Weisser	Tel. 08441 27-113
Buchstabe K, M, R, S	Frau Christina Häusler	Tel. 08441 27-129
Buchstabe I, L, N, P, Q, U - Z	Frau Luitgard Starzer	Tel. 08441 27-197

Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Familie, Jugend, Bildung, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen

Stand: 01.01.2025